

Überregionale Arbeitsstelle
Frühförderung Brandenburg
und
Interdisziplinärer Frühförderbeirat

Muster

**eines Kooperationsvertrages
zwischen
Interdisziplinären Frühförder-
und Beratungsstellen (IFFB)
und
zugelassenen Therapeuten in freien Praxen**

Einleitung

Entsprechend des SGB IX §30 i.V. mit § 55/56 und der Frühförderungsverordnung können Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstellen für Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und in enger Kooperation mit den Eltern, *Komplexleistungen* erbringen.

Regionale und Überregionale Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstellen sind familien- und wohnortnahe, lebensweltorientierte Einrichtungen, die Kinder ab ihrer Geburt bis zum Schuleintritt ambulant und mobil/aufsuchend diagnostizieren, behandeln und fördern sowie die Eltern/ Bezugspersonen beraten. Im Rahmen eines interdisziplinären und ganzheitlichen Konzeptes bieten sie für den genannten Personenkreis umfassende Hilfen an, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, die Behinderung durch gezielte interdisziplinäre Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern.

Das gewachsene System von Frühförder- und Beratungsstellen bietet eine gute Voraussetzung zur interdisziplinären Weiterentwicklung dieser Einrichtungen und gewährleistet eine leistungsfähige Beratung, Förderung und Behandlung.

Die Leistungen der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstellen umfassen ärztliche, nichtärztliche therapeutische, (heil)pädagogische/ sonderpädagogische, psychologische und psychosoziale Leistungen, die in einem *interdisziplinären Team* erbracht werden.

Die entsprechenden Berufsgruppen arbeiten während der Diagnostik sowie Förder- und Behandlungsplanung unter ärztlicher Verantwortung interdisziplinär zusammen. Ebenso findet im Einvernehmen mit den Eltern eine enge Zusammenarbeit mit weiteren Diensten und Einrichtungen (z.B. Sozialpädiatrischen Zentren, Kindertagesstätten, Familienentlastenden Diensten, Erziehungsberatungsstellen) statt.

Dieser Kooperationsvertrag dient als Anregung und bietet die Möglichkeit, die dafür notwendige Zusammenarbeit zu regeln.

Unterschieden werden muss dabei zwischen angestellten medizinisch/ therapeutischen Berufsgruppen innerhalb der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle und der zeitlich begrenzten stundenweise Einbindung weiterer für das einzelne Kind notwendigen Berufsgruppen aus therapeutischen Praxen.

Hilfreich waren in der Erarbeitung rechtliche Anregungen von Norbert Schuhmacher, Justitiar der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

1. Vertragspartner

Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle,

vertreten durch

und

zugelassener Therapeut in freier Praxis für,

vertreten durch

2. Vertragsgegenstand

Diese Kooperationsvereinbarung wird zur Umsetzung und Finanzierung der Komplexleistung innerhalb der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle zwischen den Vertragspartnern geschlossen. Sie dient der Sicherstellung aller Inhalte der Komplexleistung.

Die Komplexleistung Frühförderung besteht aus einem interdisziplinär abgestimmten System ärztlicher, medizinisch-therapeutischer, psychologischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Leistungen und schließt ambulante und mobile Beratung ein.

Sie umfasst ein familienorientiertes und familienberatendes Arbeiten mit den Bestandteilen Erstberatung, interdisziplinäre Diagnostik und Förder- und Behandlungsplanung und Entwicklungsbegleitung (Förderung / Therapie) des Kindes sowie Elternberatung in vernetzten interdisziplinären Bezügen.

Die Therapie wird somit integraler Bestandteil der interdisziplinären Komplexleistung Frühförderung.

Im Rahmen der Kooperation ist die Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle koordinierende Stelle.

3. Vertragsbedingungen

Grundlage des Vertrages ist rechtlich die Frühförderungsverordnung. Die im Kooperationsvertrag eingegangenen Rechte und Pflichten richten sich nach den Ziffern 1 bis 9 dieses Vertrages.

Die Leistungen werden im Rahmen eines interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanes für jedes Kind / Familie erbracht.

Die zugelassenen Therapeuten erfüllen die nach § 124 SGB V notwendigen fachlichen und berufsrechtlichen Voraussetzungen.

Die Kooperationspartner haben für ihre Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

4. Ziele und Aufgaben der Kooperation

Durch diesen Vertrag soll das interdisziplinäre Angebot in der Diagnostik, der Förderung, der Therapie und Beratung sichergestellt werden.

Durch eine interdisziplinäre Zusammenführung von therapeutischen und pädagogisch/psychologischen Fachkräften innerhalb der IFFB erfolgen regelmäßige Abstimmungen der kind- und familienbezogenen Maßnahmen.

Sichergestellt werden eine Qualitätssicherung und ein -ausbau entsprechend der Regelungen in der Landesrahmenvereinbarung. Regionale Besonderheiten werden beachtet.

Für jedes Kind / Familie wird zwischen den jeweils beteiligten Berufsgruppen eine konkrete Zusammenarbeit vereinbart.

Die Kooperationspartner nehmen gemeinsam regelmäßig an Team- und Fallbesprechungen teil.

5. Pflichten der *Kooperationspartner*

a) *Für die Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstellen ergeben sich nachfolgende Pflichten:*

- Durchführung der Abrechnungsverfahren mit den zuständigen Rehabilitationsträgern
- Überweisung der erbrachten Honorarleistungen innerhalb von 4 Wochen
- Organisation von Teambesprechungen, Durchführung von Fallbesprechungen über gemeinsame Kinder / Familien
- Einbeziehung der Praxen in die interdisziplinäre Arbeit der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstellen (siehe b)
- Anamnese und Ergebnisse der Spielbeobachtung und Ergebnisse von Förderprozessen werden als Grundlage der Therapie an Praxen weitergegeben
- gemeinsame Reflexion der erreichten Ziele in der interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung

b) *Für die zugelassenen Therapeuten in freien Praxen ergeben sich nachfolgende Pflichten:*

- Abrechnungsunterlagen jeweils zum Monatsende
- regelmäßige Teilnahme an Teambesprechungen
- Durchführung von wöchentlichen Beratungen über gemeinsam betreute Kinder / Familien
- Austausch von fachspezifischer Befunderhebung
- Informationsweitergabe und Beratung über Therapiemöglichkeiten an Eltern
- Therapieplanung und deren Reflexion und Fortschreibung
- Durchführung der Therapie
- gemeinsame Reflexion der erreichten Ziele in der interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung und Auswertung von Therapien (Dokumentationen)

Der Leistungserbringer ist der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle gegenüber weder fachlich noch rechtlich weisungsgebunden.

Feste Arbeitszeiten der Leistungserbringer in der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle werden vereinbart.

6. Kostenübernahme

Die IFFB erhält entsprechend der regional verhandelten Vereinbarungen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern zur Umsetzung der Komplexleistung ein Entgelt für die inhaltliche Umsetzung von „Erstberatung“, „interdisziplinäre Diagnostik“ und „Förderung und Behandlung“.

Dieses wird von den beteiligten Rehabilitationsträgern zur Erbringung der Komplexleistung an die IFFB gezahlt. Davon erhält der zugelassene Therapeut in freier Praxis für die von ihm erbrachte Leistung für die IFFB im Rahmen der Komplexleistung eine individuell vereinbarte Vergütung.

Die Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle überweist das gesondert vereinbarte Honorar nach Erhalt der Abrechnungsunterlagen innerhalb von 4 Wochen / oder quartalsweise an die niedergelassene Praxis.

7. Datenschutz

Die zugelassenen Therapeuten in freier Praxis und die Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle verpflichten sich, für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes und der Schweigepflicht zu sorgen.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende. Eine außerordentliche Kündigung von einem der beiden Vertragspartner ist bei Nichteinhaltung der verabredeten Kooperation möglich.

Der Vertragsbeginn ist der

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Ort, Datum

(Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle)

(zugelassener Therapeut, freie Praxis)